



Stellungnahme der Gesellschaft für Genetik (GfG) zur "Umsetzung der Richtlinie 2010/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-RL) in deutsches Recht" vom 09.02.2012

Die Gesellschaft für Genetik (GfG) unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland. Vor dem Hintergrund der in 2010 beschlossenen "Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere" ist eine Überprüfung der geltenden Bestimmungen in diesem Sinne sicherlich nützlich.

Verschiedenste Tiere, wie der Zebrafisch und die Maus stellen unverzichtbare Modellorganismen in den unterschiedlichsten Forschungszweigen der Genetik dar. Hierbei kommen häufig genetisch veränderte Tiere zum Einsatz, um den Einfluss einzelner Gene auf krankheitsrelevante Prozesse bzw. Zugänglichkeit für neue Diagnostik- und Therapieverfahren zu untersuchen. Der Analyse von Gen-Funktionen im Organismus kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Daher sieht sich die GfG, deren Mitglieder mit derartigen Tiermodellensystemen arbeiten, aufgerufen, Stellung zu der Umsetzung der o.g. Richtlinie zu beziehen.

Die GfG hat erhebliche Befürchtungen, dass durch die geplante Neuregelung einer weiteren Überbürokratisierung von Genehmigungsverfahren Vorschub geleistet wird. Die Durchführung von notwendigen Tierversuchen wird erschwert, da viele Detailregelungen Interpretationsspielräume in der Umsetzung erlauben. Eine solche Entwicklung würde einen erheblichen Standortnachteil für in Deutschland tätige Wissenschaftler an Universitäten, außeruniversitären Forschungsinstituten und in der Industrie bedeuten. Die Abwanderung hochkarätiger Forscher und die Verlegung auch wirtschaftlicher bedeutender Forschungsstandorte ins Ausland wäre die allzu wahrscheinliche Folge.

Präsident: Prof. Dr. Wolfgang Nellen, Abteilung Genetik, Universität Kassel, Heinrich-Plett-Straße 40, 34132 Kassel, Tel. 0561/804-4805, Fax: 0561/804-4800; e-mail: nellen@uni-kassel.de
Vizepräsidenten: Prof. Dr. Frank Kempken, Abteilung Botanische Genetik und Molekularbiologie, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel, Tel. 0431/880-4274, Fax: 0431/880-4248; e-mail: fkempken@bot.uni-kiel.de
Prof. Dr. Manfred Scharf, Lehrstuhl Physiologische Chemie I, Biozentrum, Am Hubland, 97074 Würzburg, Tel. 0931/318-4148, Fax: 0931/318-4150; e-mail: phch1@biozentrum.uni-wuerzburg.de
Schriftführer: PD Dr. Joachim Altschmied, Molekulare Altersforschung, IUF-Leibniz Institut für Umweltmedizinische Forschung, Aufm Hennekamp 50, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211/3389-291, Fax: 0211/3389-331; e-mail: Joachim.Altshmied@uni-duesseldorf.de
Schatzmeister: Prof. Dr. Klaus Schughart, Abteilung Infektionsgenetik, Helmholtz-Zentrum für Infektionsgenetik, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, Tel.: 0531/6181-1100 Fax: 0531/6181-1199, e-mail: Klaus.Schughart@helmholtz-hzi.de

Internet: <http://www.gfgenetik.de>

Bankverbindung: Sparkasse Nrdl. Breisgau, BLZ 680 501 01, Konto-Nr.: 12733 138

Eine solche rückläufige Entwicklung und Verlagerung in das Ausland ist im Bereich der Pflanzengenetik bereits deutlich zu beobachten. Von einer Mitgestaltung der globalen Rahmenbedingungen ist Deutschland daher weitestgehend ausgeschlossen.

Folgende Schlüsselpunkte sieht die GfG als gefährdet:

Die im neuen Tierschutzgesetz vorgesehene Erweiterung der Genehmigungspflicht erschwert auch die Aus-, Fort-, Weiterbildung, vor allem für Universitäten und kleinere Forschungsinstitute, die personell den aufwändigeren Genehmigungsprozess kaum leisten können. Dies wird sehr wahrscheinlich zu einem Rückzug aus diesem Sektor in der Ausbildung und somit zu einer Konzentration auf einige, große Zentren führen. Eine derartige Reduktion der Ausbildungsmöglichkeiten von Fachpersonal kann nicht im Sinn einer qualitativ hochwertigen Forschung und Ausbildung am Wissenschaftsstandort Deutschland sein. Zudem erscheint es nicht einsichtig, einschlägig aus- und vorgebildete Personen mit versuchstierkundlicher Expertise, d.h. z.B. Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde, von der generellen Erlaubnis operative Eingriffe an Wirbeltieren vorzunehmen auszuschließen. Das Gleiche gilt auch für die Funktion der Tierschutzbeauftragten. Nicht akzeptabel ist es, dass andererseits an die Sachkunde des neu einzurichtenden Tierschutzbeirates (§10(2)) nur unklare Anforderungen gestellt werden. Hier müssen mindestens die gleichen, im Sinne einer optimalen Beratung sogar noch höhere Anforderungen gestellt werden als an die Versuchsleiter, die ja durch dieses Gremium beraten werden sollen.

Im Bezug auf Versuchstiere wird nicht klar, ob die Untersuchungen genetisch veränderter Tiere, die z.B. Defizienzen in ihrem Immunsystem, Stoffwechsel oder Entwicklung aufweisen, als "Qualzuchten" im Sinne des §11b gewertet und damit möglicherweise verboten werden. Gerade die Erkenntnisse der Züchtungsgenetik und der Genveränderungen mit gentechnologischen Verfahren erlauben minimal invasive Eingriffe in das Erbgut mit einer hohen Vorhersagewahrscheinlichkeit zu erwartender Effekte. Eine Gleichsetzung dieser gezielten und kontrollierten Veränderungen mit Qualzuchten ist wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Die gezielte Genveränderung und die Analyse der damit verbundenen mutanten Phänotypen ist ein unerlässliches Experiment der funktionellen Genomik, ohne die die Aufklärung der an der menschlichen Entwicklung, der Aufrechterhaltung des physiologischen Gleichgewichts und aller Krankheitsprozesse des Menschen beteiligten Abschnitte des Genoms unmöglich wird.

Diese Untersuchungen im Kontext des Gesamtorganismus können nur am Tiermodell durchgeführt werden, nicht an Einzelzellen in Zellkultur und auch nicht am Menschen selbst. Sie liefern gleichwohl wichtige Hinweise auf Krankheitsprozesse beim Menschen. Die bereits bestehenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind ausreichend, um aus solchen Versuchen hervorgehende Nachkommen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren.

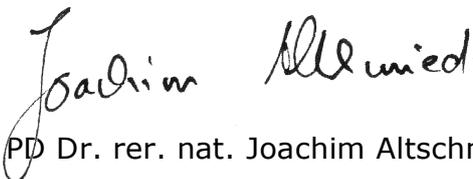
Bezüglich der Passi zu besonders belastenden Tierversuchen und dem Verbot von Versuchen oberhalb einer Belastungshöchstgrenze (u.a. § 8(4) 16c TierSchG neu: Schweregrade und §31(1)g und §35(2)4 TierschVersV) muss festgestellt werden, dass nur in Tierversuchen Belastungen für den Menschen, z.B. durch Umweltschadstoffe nachzustellen sind. Diese Versuche sind daher unerlässlich, solange sie der Förderung der menschlichen Gesundheit dienen. Eine Beschneidung oder gar ein Verbot der genannten Versuche würde zu einer massiven Einschränkung Krankheits-relevanter Forschung führen.

Der berechtigten Forderung nach der Durchführung von Tierversuchen unter der Maßgabe, die sinnesphysiologische Entwicklungsstufe auf das unerlässliche Maß zu beschränken (§7 (1)), wird in dem Entwurf zur Änderung des TierSchG in keiner Weise Rechnung getragen. Nur wenn für Modellorganismen, deren sinnesphysiologische Entwicklungsstufe als niedriger eingestuft wird, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren und Durchführungsbestimmungen ermöglicht werden, werden sich diese alternativen Versuchstiere etablieren lassen. In dem jetzigen Entwurf zur Umsetzung deuten sich allerdings bereits unsinnige und undurchführbare Bestimmungen an, die dieser Entwicklung entgegengerichtet sind. §1(1) der Tierschutz Tierversuchsordnung fordert eine "tägliche direkte Inaugenscheinnahme" der Versuchstiere und Anlagen. Die Kontrolle der Anlagen erfolgt heutzutage durch elektronische Überwachung und kann nicht Aufgabe des Tierversuchsverantwortlichen sein. Die tägliche Kontrolle aller Tiere wäre beim Zebrafisch, der insbesondere für die Hochdurchsatzforschung in großen Stückzahlen eingesetzt wird und entsprechende Zahlen an physiologisch höherstehenden Tieren ersetzen kann, unmöglich, da einzelne Versuchsvorhaben den Einsatz von hunderten von Tieren erfordern. Die durch die niedrigere sinnesphysiologische Entwicklungsstufe vollkommen anders geartete Physiologie in Bezug auf Schmerzen, Leiden und Schäden wird nicht berücksichtigt und es ist zu befürchten, dass die bisher

von Vorschriften der Nagerhaltung geprägten Ausführungsbestimmungen unkritisch auf Zebrafische oder andere Wirbeltiere und Kopffüßler übertragen werden. Die Expertise von in wissenschaftlichen Verbänden und Gesellschaften organisierten Fachkollegen der Verhaltensbiologie und Tierethologie ist hier unerlässlich und muss in die Ausführungsbestimmungen eingehen. Die GfG fordert deshalb ein in Hinblick auf Haltung, Zucht und Versuchsdurchführung (§1, §2, §19, §18; §19 der Tierschutz-Versuchstierverordnung) vereinfachtes Verfahren für Kopffüßler und Zebrafische.

Generell stellt sich die Frage, ob eine Überbürokratisierung zu einem verbesserten Tierschutz führen kann und wie die betroffenen Einrichtungen den massiv gesteigerten verwaltungstechnischen Aufwand ohne adäquaten Personalbestand bewältigen sollen.

Die GfG fordert die Verantwortlichen auf, bei der Änderung des Tierschutzgesetzes dringend darauf zu achten, dass auch in Zukunft in Deutschland notwendige Tierversuche nicht unangemessen behindert werden und Wissenschaftsfortschritt im angewandten medizinischen Bereich und der begleitenden biomedizinischen Forschung möglich bleibt.



PD Dr. rer. nat. Joachim Altschmied

Schriftführer der GfG

für die Gesellschaft für Genetik